



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 35/2005

**Dritte Satzung zur Änderung des Anhangs
zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der
Universität Konstanz: fachspezifische
Bestimmungen für das Lehramts-Hauptfach
Chemie**

Vom 13. Oktober 2005

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.2 Stand: 13.10.2005
Dritte Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz: fachspezifische Bestimmungen für das Lehramts-Hauptfach Chemie Vom 13. Oktober 2005	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juli 2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz: fachspezifische Bestimmungen für das Lehramts-Hauptfach Chemie in der Fassung vom 27. Januar 1982 (K. u. U. 1982, S. 560), zuletzt geändert am 7. Mai 2002 (Amtl. Bkm. 23/2002), beschlossen.

Das Kultusministerium hat mit Erlass vom 22. September 2005 (Az. 21-7831/308) gem. § 34 Abs. 1 Satz 4 Landeshochschulgesetz sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 13. Oktober 2005 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. Die Überschrift des III. Abschnittes erhält folgende Fassung:
„Art und Umfang der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
“(1) Die Orientierungsprüfung besteht in einer Abschlussklausur zur Vorlesung „Allgemeine Chemie“. Wer diese Prüfungsleistung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten.“
 - b) In Absatz 2 wird bei C: Organische Chemie:
“ – 1 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Organische Chemie I“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Konstanz, 13. Oktober 2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor